

# Satzung

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Wildpoldsried erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem/der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister/Bürgermeisterin (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den **Haupt und Finanzausschuss**,  
bestehend aus dem/der Vorsitzenden und  
4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den **Ausschuss für Kultur und Gemeinschaftspflege**,  
bestehend aus dem/der Vorsitzenden und  
6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den **Bau- und Grundstücksausschuss**,  
bestehend aus dem/der Vorsitzenden und  
6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den **Liegenschafts-, Dorfentwicklungs-, Energie- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und  
6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**,  
bestehend aus dem/der Vorsitzenden und  
6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin, einer seiner / ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. e)) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4 Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin**

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

### **§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der / Die zweite – dritte – Bürgermeister / Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Rechtstellung des ersten Bürgermeisters vom 08. Dezember 1995 und die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26. Januar 2022 außer Kraft.

Wildpoldsried, 19. November 2025

*Renate Schön*

Renate Schön  
Erste Bürgermeisterin

